

# RS Vwgh 1994/12/13 94/07/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Aus der Bestimmung einer agrargemeinschaftlichen Verwaltungssatzung, wonach das Einspruchsrecht ausdrücklich nur überstimmten Mitgliedern eingeräumt und einer Vollversammlung ferngebliebenen Mitgliedern versagt ist, ist zu folgern, daß die Verwaltungssatzung den Beginn des Laufes der Einspruchsfrist an den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Abstimmungsergebnisses in der Vollversammlung knüpft. Der Eintragung des Protokolles in das Beschußbuch kommt demgegenüber nur der Charakter einer Ordnungsvorschrift zu, deren Einhaltung die spätere Nachprüfung der gefaßten Beschlüsse ermöglichen soll.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070171.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>